

Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau

Präambel

Gemäß §§ 79 Absatz 2, 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Studierendenrat der Technischen Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende erste Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau in der Fassung vom 10. März 2011.

Der Studierendenrat der Universität hat in der Abstimmung vom 8. Mai 2019 die erste Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau beschlossen. Der Rektor der Universität hat die erste Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau am 17. Mai 2019 genehmigt.

§1 Geltungsbereich

1. Diese Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl des Studierendenrats (StuRa) und der Fachschaftsräte sowie ergänzend zur Wahlordnung der TU Ilmenau die Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat, in den Senatsausschüssen, in den Fakultätsräten und im Gleichstellungsrat.
2. Diese Wahlordnung regelt zudem das Verfahren der Wahl der Promovierendenvertretung nach Maßgabe der Satzung der Promovierendenvertretung der Technischen Universität Ilmenau.

§2 Zusammensetzung und Amtszeit

1. Die Zusammensetzung des StuRas ergibt sich aus § 12 Abs. 1 der Satzung der Studentenschaft, die Zusammensetzung der Fachschaftsräte ergibt sich aus § 24 der Satzung der Studentenschaft.
2. Die Zusammensetzung des Senats, der Fakultätsräte und des Gleichstellungsrates ergibt sich aus § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 der Grundordnung der TU Ilmenau.
3. Die Amtszeiten aller gewählten studentischen Vertreter und Vertreterinnen betragen jeweils ein Jahr.

§3 Wahlgrundsätze

1. Die Mitglieder des StuRas und der Fachschaftsräte sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Fakultätsräten und im Gleichstellungsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Die Wahl nach Abs. 1 ist als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen. Andere Wahlformen (z.B. EVote) sind zugelassen, wenn die Einhaltung der Wahlgrundsätze nach Abs. 1 gewährleistet ist und sie durch den StuRa vor der Wahlbekanntmachung festgelegt werden.
3. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat werden abweichend von der Wahlordnung der TU Ilmenau von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gewähltenkonvents entsprechend § 26 gewählt. Diese Wahl ist frei, gleich und geheim.

4. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Senatsausschüssen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats entsprechend §14 Abs. 5 der Grundordnung der TU Ilmenau gewählt.
5. Der Gewähltenkonvent soll den studentischen Senatoren geeignete Vorschläge unterbreiten.
6. Abweichend von den Bestimmungen der Wahlordnung der TU Ilmenau ist eine Listenwahl grundsätzlich ausgeschlossen.

§4 Wahlrecht

1. Bei der Wahl des StuRas sowie der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Gleichstellungsrat sind alle immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Ilmenau wahlberechtigt und wählbar.
2. Bei der Wahl der Fachschaftsräte sowie der Vertreter und Vertreterinnen in den Fakultätsräten ist jeder an der jeweiligen Fakultät immatrikulierte Studierende wahlberechtigt und wählbar. Studierende, die an mehreren Fakultäten immatrikuliert sind, entscheiden bei der Immatrikulation oder durch schriftlichen Antrag vor Schließung des Wählerverzeichnisses in welcher Fakultät sie wahlberechtigt und wählbar sind.
3. Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat ist jeder immatrikulierte Studierende der TU Ilmenau wählbar. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Gewähltenkonvents.
4. Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Senatsausschüssen ist jeder immatrikulierte Studierende der TU Ilmenau wählbar. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
5. Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und wählbar.
6. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§5 Wahlorgane

1. Es wird eine Wahlkommission gebildet. Diese besteht aus 3 Studierenden. Der StuRa bestellt spätestens zwei Monate vor Ende seiner Amtsperiode die Mitglieder der Wahlkommission.
2. Der Wahlkommission obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach § 3 Abs.1. Sie beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
3. Die Wahlkommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Sie kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen.
4. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
5. Der StuRa der TU Ilmenau wählt den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin. Er bzw. sie ist für die technische und organisatorische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich und hat das Recht, an allen Sitzungen der Wahlkommission teilzunehmen. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des StuRas ist der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin. Er bzw. sie ist für die technische und organisatorische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich und hat das Recht, an allen Sitzungen der Wahlkommission teilzunehmen.
6. Mitglieder der Wahlkommission dürfen sich nicht gleichzeitig als Kandidierende aufstellen.

§6 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden zur organisatorischen Durchführung der Wahlen, insbesondere für die Wahlaufsicht und die Stimmenauszählung herangezogen. Sie sind an die Weisungen der Wahlkommission und des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin gebunden und von diesem bzw. dieser auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§7 Wahlprüfungsausschuss

1. Der Wahlprüfungsausschuss gemäß § 8 der Wahlordnung der TU Ilmenau hat fünf Mitglieder, davon eine Studentin bzw. einen Studenten, und wird entsprechend der Wahlordnung der TU Ilmenau vom Senat gewählt.
2. Der studentische Vertreter bzw. die studentische Vertreterin im Wahlprüfungsausschuss wird vom Gewähltenkonvent vorgeschlagen. Er bzw. sie darf nicht zugleich Mitglied der Wahlkommission sein.
3. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Beschlüsse des Wahlvorstandes, Beanstandungen der Beschlüsse des Wahlvorstandes durch den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin, sowie Wahlanfechtungen.

§8 Fristen

1. Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft finden jeweils an mindestens zwei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen im Sommersemester statt. Abweichend von Satz 1 kann die Wahl der Promovierendenvertretung auch in der vorlesungsfreien Zeit im Sommersemester stattfinden.
2. Die Wahlbekanntmachung hat bis zum 30. Tag vor der Wahl zu erfolgen.
3. Das Wählerverzeichnis muss spätestens fünf nicht vorlesungsfreie Tage vor dem Wahltermin geschlossen werden. Es muss vor der Schließung an mindestens zehn nicht vorlesungsfreien Tagen ausgelegt haben.
4. Zwischen dem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung und dem Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Die Wahlunterlagen für eine Briefwahl werden bis spätestens vier nicht vorlesungsfreie Tage vor dem Wahltermin an die vom Antragsteller genannte Adresse geschickt. Sie können auch bis 11.00 Uhr am Tag vor dem Wahltermin im Büro des StuRas abgeholt werden.
6. Der Wahlbrief mit dem vom Wahlberechtigten unterschriebenen Wahlschein sowie dem verschlossenen Umschlag mit den Stimmzetteln ist so rechtzeitig abzuschicken, dass er bis Ende der Wahl die Wahlkommission erreicht.
7. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten nicht vorlesungsfreien Tag.
8. Die Fristen dieser Ordnung enden, soweit nichts anderes geregelt ist, jeweils um 14.00 Uhr eines Tages.

§9 Wahlbekanntmachung

Der Wahltermin, eventuelle Besonderheiten des Wahlverfahrens, Ort und Art der Bekanntmachung

von Entscheidungen der Wahlkommission sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses und der Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie sonstige Fristen nach § 8 sind durch Aushang bekannt zu machen.

§10 Auslegung und Änderung des Wählerverzeichnisses

1. Der Kanzler bzw. die Kanzlerin der Universität erstellt auf Antrag der Wahlkommission das Wählerverzeichnis und andere für die Durchführung der Wahl notwendige Unterlagen (Teilwählerverzeichnisse).
2. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Eintragung umfasst Name, Vorname, Geburtsdatum, Fakultät und Semesteranzahl.
3. Das Wählerverzeichnis liegt im Büro des StuRas innerhalb der Frist nach § 8 aus.
4. Wird der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt, wird das Wählerverzeichnis durch Beschluss der Wahlkommission neu eröffnet, ausgelegt und zu dem zu bestimmenden neuen Termin geschlossen. Von den Fristen nach § 8 kann dabei abgewichen werden.
5. Nach Schließung des Wählerverzeichnisses werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter von Amts wegen berichtigt.
6. Wahlberechtigte können bis zu dem auf den Tag der Schließung folgenden Tag beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin gegen eine Eintragung in das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen und die Änderung beantragen. Ebenso kann eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt werden.
7. Über den Antrag entscheidet die Wahlkommission unverzüglich auf Grundlage der Stellungnahme der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und betroffenen Dritten schriftlich, mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung (Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs nach § 11) versehen, zuzustellen.

§ 11 Widerspruchsverfahren

1. Gegen Entscheidungen nach § 10 Abs. 7 können der Antragsteller oder betroffene Dritte Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin einzulegen und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.
2. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, ist der Widerspruchsbescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen der Widerspruchsführerin bzw. dem Widerspruchsführer zuzustellen.
3. Gibt die Wahlkommission einem Antrag nach § 10 Abs. 6 oder der Wahlprüfungsausschuss einem Widerspruch nach § 11 Abs. 1 statt, wird diese Entscheidung in einem Nachtrag zum Wählerverzeichnis festgehalten, das entsprechend geändert wird. Der Widerspruchsführer bzw. die Widerspruchsführerin wird über das Ergebnis benachrichtigt.

§ 12 Wahlvorschläge

1. Ein Wahlvorschlag besteht aus dem Vorschlag einer einzelnen Kandidatin bzw. eines einzelnen Kandidaten.
2. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, Fakultät, die Semesterzahl sowie die

vollständige Anschrift und soll auch eine email-Adresse des Kandidaten bzw. der Kandidatin enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten vorzulegen, dass sie bzw. er mit der Kandidatur einverstanden ist. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, wird der Wahlvorschlag des betreffenden Kandidaten bzw. der betreffenden Kandidatin durch die Wahlkommission im Einvernehmen mit dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin gestrichen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss abweichend von der Wahlordnung der TU Ilmenau von mindestens 20 wahlberechtigten Studenten durch Unterschrift unter Angabe von Namen, Vornamen, Fakultät, Semesterzahl und Anschrift unterstützt werden. Dabei dürfen Wahlvorschläge für die Fachschafts und Fakultätsräte nur durch wahlberechtigte Studierende der jeweiligen Fakultät unterstützt werden. Abweichend von Satz 1 benötigen Wahlvorschläge für die Promovierendenvertretung mindestens 5 UnterstützerInnen aus den Reihen der Promovierenden.
4. Für die Wahlvorschläge sind von der Wahlkommission herausgegebene Formulare zu verwenden.
5. Beschlüsse der Wahlkommission nach Abs. 2 Satz 3 sind den betroffenen Kandidierenden innerhalb von drei Tagen schriftlich zuzustellen.
6. Ist die Zahl der Kandidaten in einem Organ kleiner als die Anzahl der zu besetzenden Sitze, verlängert die Wahlkommission im Einvernehmen mit der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge um eine Woche. Der Wahltermin wird nur insoweit verschoben, als es die Fristen dieser Wahlordnung erforderlich machen.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind innerhalb der von der Wahlkommission gesetzten Frist bei dieser einzureichen. Es wird auf den Wahlvorschlägen das Datum des Eingangs vermerkt. Innerhalb der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
2. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin prüft unverzüglich die formelle Vollständigkeit der Wahlvorschläge. Stellt er bzw. sie Mängel fest, weist er bzw. sie die Kandidierenden darauf hin. Nach Ablauf der Einreichungsfrist legt er bzw. sie die Wahlvorschläge zur Entscheidung über ihre Zulassung der Wahlkommission vor.
3. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den formellen Anforderungen nicht genügen, sind abzulehnen.

§ 14 Widerspruchsverfahren

1. Die Entscheidungen der Wahlkommission, Wahlvorschläge nicht zuzulassen, sind den betroffenen Kandidierenden unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs nach Abs. 2) versehen zuzustellen.
2. Gegen Entscheidungen nach Abs. 1 kann innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Zustellung Widerspruch bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingelegt werden. Diese bzw. dieser leitet den Widerspruch mit einer Stellungnahme dem Wahlprüfungsausschuss zur Entscheidung zu.

§ 15 Wahlunterlagen

1. Wahlunterlagen sind die Stimmzettel. Diese enthalten alle Wahlvorschläge für das zu wählende Organ.
2. Die Stimmzettel für die einzelnen Gremien müssen leicht voneinander zu unterscheiden sein und einen Hinweis auf die höchstens abzugebenden Stimmen enthalten.
3. Die Stimmzettel enthalten die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs.

§ 16 Stimmabgabe

1. Jeder Wähler bzw. jede Wählerin hat für die Wahl der Mitglieder im StuRa, in den Fachschaftsräten, in den Fakultätsräten und im Gleichstellungsrat so viele Stimmen zur Verfügung, wie stimmberechtigte Sitze für Studierende im jeweiligen Gremium zu vergeben sind, maximal jedoch fünf Stimmen.
2. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Namen der Kandidierenden. Pro Kandidatin bzw. Kandidaten darf maximal eine Stimme abgegeben werden.
3. Verschiedene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel werden nur gegen ihre Rückgabe ersetzt.

§ 17 Wahlvorgang an der Urne

1. Die Wahlkommission hat sicher zu stellen, dass die Wähler und Wählerinnen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Im Beisein des ersten Wählers bzw. der ersten Wählerin ist zu prüfen, ob die für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Sie ist dann zu verschließen. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Findet eine elektronische Stimmabgabe statt, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die eine unbeobachtete und einmalige Stimmabgabe ermöglichen.
2. Im Wahlraum müssen die vollständigen Bewerberlisten aushängen.
3. Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied der Wahlkommission und eine ausreichende Anzahl von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern im Wahlraum anwesend sein (Wahlaufsicht).
4. Vor Aushändigung der Stimmzettel an einen Wähler bzw. einer Wählerin ist festzustellen, ob er bzw. sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin bzw. der Wähler hat sich durch einen amtlichen Ausweis auszuweisen, wenn sie bzw. er der Wahlaufsicht nicht persönlich bekannt ist. Die Aus und Abgabe des Stimmzettels ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
5. Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat die Wahlkommission für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu sichern und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entwendung von Stimmzetteln ausgeschlossen ist. Bei der Wiederaufnahme des Wahlvorgangs und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenauszählung überzeugt sich mindestens ein Mitglied der Wahlkommission davon, dass der Verschluss unversehrt ist. Der Transport einer Wahlurne an einen anderen Ort ist immer von mindestens zwei Vertretern der Wahlkommission oder Wahlhelfer gemeinsam durchzuführen.
6. Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten zugänglich sein. Bei Andrang regelt die Wahlaufsicht den Zutritt zum Wahlraum.

7. Bei Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit ist der Wahlraum zu schließen. Wahlberechtigte, die sich im Wahlraum befinden, dürfen den Wahlvorgang beenden.
8. Der Ablauf der Wahl ist für jeden Wahltag in jedem Wahllokal zu protokollieren. In das Protokoll sind die Öffnungs und Schließungszeiten der Wahlräume, die Namen und Verweilzeiten der Wahlaufsicht an der Urne sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Protokolle sind von mindestens einem Mitglied der Wahlkommission und einem weiteren im Wahllokal anwesenden Mitglied der Wahlaufsicht zu unterzeichnen.

§ 18 Briefwahl

1. Briefwahl muss durch persönliche Unterschrift beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin beantragt werden.
2. Bei der Briefwahl bestehen die Wahlunterlagen aus den Stimmzetteln, einem verschließbaren Wahlumschlag und einen an die Wahlkommission adressierten weiteren Umschlag (Wahlbrief). Darüber hinaus wird eine Anleitung zur Briefwahl beigelegt.
3. Die Ausgabe oder Versendung der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Fristen für die späteste Versendung und die Annahme der Briefwahlunterlagen sind in § 8 geregelt.
4. Die Wahlbriefe werden von der Wahlkommission zum Wahltermin geöffnet. Für den auf den Wahlschein genannten Wahlberechtigten ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken und als Briefwahl zu kennzeichnen.

§ 19 Auszählung der Stimmen

1. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und beginnt unverzüglich nach dem Ende der Wahl in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission.
2. Die Wahlurnen werden geöffnet und die Zahl der in die Urnen eingelegten Stimmzettel wird mit der Zahl nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmzettel verglichen.
3. Die auf jede Person entfallenen gültigen Stimmen werden getrennt ermittelt.
4. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
 1. der Stimmzettel nicht als der amtliche erkennbar ist,
 2. sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei ermitteln lässt,
 3. der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
 4. die Höchstzahl der abgegebenen Stimmen überschritten ist oder
 5. der Stimmzettel mehr als die zulässige Stimmenanzahl für einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin enthält.
5. Über die Auszählung ist ein Protokoll anzufertigen, in das alle Ergebnisse und die Endergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wählerverzeichnis, die Wählerbeteiligung in Von HundertSätzen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen aufzunehmen sind. Ferner sind Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Das Protokoll ist von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter und einem weiteren Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Die Wahlkommission stellt das vorläufige Wahlergebnis fest. Die Feststellung muss enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten sowie die der Wahlteilnehmer und Wahlteilnehmerinnen
 2. die Gesamtzahl der abgegeben Stimmen
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel
 4. die Zahl der Stimmen, die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben wurden
 5. die Auflistung der Wahlvorschläge absteigend nach Stimmenanzahl sortiert
 6. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung
2. Das Wahlergebnis ist umgehend bekannt zu machen.

§ 21 Wahlakten

1. Über die Sitzungen der Wahlkommission und ihre Beschlüsse werden Protokolle angefertigt, die von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Wahlkommission unterzeichnet werden. Die Protokolle der Sitzungen nach dem Wahltermin sollten insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Diese Protokolle werden gemeinsam mit den Protokollen nach § 17 Abs. 8 und §19 Abs. 5 aufbewahrt.
2. Nach der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel zu bündeln und mit den Wahlvorschlägen und sonstigen Wahlunterlagen den Niederschriften beizufügen (Wahlakten).
3. Die Wahlakten sind dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin zur Aufbewahrung zu übergeben. Sie sind die Grundlagen für alle weiteren Entscheidungen im Wahlverfahren.
4. Alle Wahlakten einer Wahlperiode sind mindestens 6 Monate aufzubewahren.

§ 22 Wahlanfechtung

1. Wahlberechtigte können die Wahlen mit der Behauptung anfechten, es seien zwingende Wahlvorschriften verletzt worden.
2. Die Anfechtung kann nur innerhalb einer Frist von sieben nicht vorlesungsfreien Tagen nach der Bekanntmachung der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgen.
3. Die Anfechtung ist schriftlich zu erklären. Sie muss die Tatsache nennen, aus denen die Verletzung der Wahlvorschriften abgeleitet wird. Sie ist bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter einzureichen, die bzw. der das Datum des Eingangs vermerkt und sie unverzüglich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses zur Prüfung weiterleitet.
4. Eine Wahl kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihrer Wahlrechte gehindert waren, weil das Wählerverzeichnis unrichtig war, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war.

§ 23 Wahlprüfung

1. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Wahlanfechtung auf der Grundlage der schriftlichen

Begründung. Er kann eigene Ermittlungen anstellen, insbesondere die Wahlakten einsehen sowie eigene Zeuginnen und Zeugen anhören.

2. Nach der Beendigung der Prüfung stellt der Wahlprüfungsausschuss durch Beschluss fest, ob und welche Wahlvorschriften verletzt wurden und ob das Ergebnis der Wahl dadurch beeinflusst werden konnte. Der Beschluss ist dem Anfechtenden bzw. der Anfechtenden (§ 22 Abs. 1), dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin und der Wahlkommission bekannt zu geben. Die Wahlkommission ordnet auf der Grundlage des Beschlusses eine Wiederholungswahl bzw. eine Neuauszählung, gegebenenfalls nur für einzelne Organe an.
3. Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass Wahlvorschriften nicht verletzt wurden oder die Verletzung das Wahlergebnis nicht beeinflussen konnte, weist er die Wahlanfechtung durch einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Bescheid an die Anfechtenden bzw. den Anfechtenden zurück. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin und die Wahlkommission werden informiert.
4. Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses in den Fällen der Absätze 2 und 3 ergehen innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Frist aus § 22 Abs. 2.

§ 24 Bestätigung des Wahlergebnisses

1. Wird die Wahl nicht nach § 22 angefochten, bestätigt die Wahlkommission nach Ablauf der Frist aus § 22 Abs. 2 durch Beschluss das Wahlergebnis. Das bestätigte Wahlergebnis ist als solches zu veröffentlichen. Satz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Wahlprüfungsausschuss Wahlanfechtungen zurückgewiesen hat und der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsbelehrung bestandskräftig geworden ist.
2. Wird eine Wiederholungswahl für einzelne Gremien angeordnet, bestätigt die Wahlkommission das Wahlergebnis für die übrigen Gremien.

§ 25 Wiederholungswahl

Bei einer Wiederholungswahl kann die Wahlkommission die in dieser Ordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens vorsehen.

§ 26 Wahlen der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat

1. Die studentischen Vertreter und Vertreterinnen im Senat werden vom Gewähltenkonvent für die Amtszeit von 1 Jahr gewählt.
2. Die Wahl erfolgt innerhalb eines Monats nach den Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft gemäß §8 statt, die Amtszeit der studentischen Vertreter und Vertreterinnen beginnt zu Beginn des Wintersemesters.
3. Jedes Mitglied im Gewähltenkonvent hat die Möglichkeit sich selbst oder eine andere Person als mögliche Kandidatin bzw. als möglichen Kandidaten vorzuschlagen. Die genannten Namen werden vom Sitzungsleiter bzw. von der Sitzungsleiterin für alle sichtbar notiert und mit einem Index versehen. Vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Kandidatur auf den Status eines beratenden Mitglieds beschränken oder ihre Kandidatur zurückziehen. Dies ist dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin bis vor Beginn der Wahl mitzuteilen.
4. Der Wahlzettel enthält eine indizierte Liste. Die Indizes entsprechen den unter Abs. 3

verwendeten Indizes. Gegebenenfalls sind einige Indizes ungenutzt oder es müssen von der Wählerin bzw. dem Wähler noch weitere Indizes hinzu gefügt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gewähltenkonvents hat fünf Stimmen. Pro Kandidat bzw. Kandidatin kann maximal eine Stimme vergeben werden.

5. Für die Durchführung der Wahl bestimmt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende mindestens zwei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer, die nicht vorgeschlagen wurden.
6. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unverzüglich auf der Sitzung bekannt.
7. Für die stimmberechtigten studentischen Mitglieder des Senats finden nur diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Berücksichtigung, die sich nicht auf den Status eines beratenden Mitglieds beschränkt haben. Haben vier Kandidatinnen und Kandidaten das Amt eines stimmberechtigten Mitglieds im Senat angenommen, werden die verbleibenden Kandidaten und Kandidatinnen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen für das Amt des beratenden Mitglieds des Senats berücksichtigt.
8. Eine Briefwahl ist nicht möglich.

§ 27 Nachrücken von Bewerbern

1. Wenn ein Gremienmitglied
 1. die Wählbarkeit verliert,
 2. aus der Universität oder der Fakultät ausscheidet oder
 3. sein Mandat niederlegt, hat es dies dem Gremium und der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter mitzuteilen. Versäumt das Mitglied die Mitteilung in den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 2, kann dies durch das Gremium festgestellt werden. Eine Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Eingang der Rücktrittserklärung beim Gremium wirksam. Die Erklärung ist unwiderruflich.
2. An die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl des Gremiums, für das das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde. Nach der Information durch das Gremium stellt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter auf Grund der Wahlakten und nach erneuter Prüfung der Wählbarkeit fest, wer an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds nachrückt.
3. Sind keine Kandidierenden für dieses Gremium mehr vorhanden, die nachrücken können, bleibt der Sitz unbesetzt.
4. Bleiben mehr als 50 v. H. der Sitze eines Gremiums unbesetzt, findet eine Wahl zur Ergänzung der freien Sitze in diesem Organ statt, wenn die verbleibende Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt. § 25 gilt entsprechend.

§ 28 Inkrafttreten

Die erste Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.